

AUF PROFILSUCHE.
DIE „ORDNUNG DER PASTORALEN DIENSTE“ VON 1977
UND DIE NEUEN BERUFE FÜR LAIEN IN DER SEELSORGE

Andreas Henkelmann

1 Einleitung

Die Frage, wie es gegenwärtig um die Berufe für Laien in der Seelsorge bestellt ist, lässt sich nicht mit einer einfachen Überschrift beantworten.¹ Einerseits sind beide Berufsgruppen unverzichtbare Säulen der Seelsorge, wie bereits ein oberflächlicher Blick auf die Statistik zeigt. Nach den aktuellen Zahlen der Deutschen Bischofskonferenz arbeiten 4557 Gemeinde- und 3238 Pastoralreferentinnen und -referenten in den 27 deutschen Diözesen.² Trotz der großen Zahl an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist aktuell nicht vorstellbar, wie das kirchliche Leben ohne die hauptamtlichen Laien in der Seelsorge aufrechterhalten werden könnte. Andererseits gibt es Anzeichen von Unruhe unter den Pastoralreferentinnen und -referenten, wie sich gerade an Statements zeigen lässt, die genau auf das Gegenteil abzielen. So veröffentlichte 2011 der Berufsverband der Pastoralreferentinnen und -referenten eine Festschrift anlässlich des vierzigjährigen Bestehens des Berufs und konnte den damaligen Vorsitzenden der Deut-

¹ Vgl. als guten Einstieg in die Diskussion für den Beruf der Pastoralreferentin / des Pastoralreferenten *E. Honemann*, *Berufen – gesendet – erwachsen aus, in und für Gottes Volk in der Welt von heute. Systematisierte Erträge aus 25 Literaturjahren zu Profil, Aufgabe und Spezifika von PastoralreferentInnen in Deutschland*, Berlin 2017. Vgl. außerdem an neueren Positionierungen *S. Demel* (Hg.), *Vergessene Amtsträger/-innen? Die Zukunft der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten*, Freiburg i. Br. 2013; *S. Gärtner*, *Grenzgänger sein. Ein Impuls zur Identität von Pastoral- und Gemeindereferenten*, in: *ThG* 57 (2014) 309–316; *M. Ostermann*, *Vom „Notnagel“ zur geschätzten Mitarbeiterin und „Frau Pastor“*. Das Berufsbild der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Wandel, in: *LS* 67 (2016) 144–149. Weniger kontrovers wird der Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten diskutiert. Vgl. dazu als Einstieg *H. M. Weikmann / W. Wertgen* (Hg.), *Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. Profil einer professionellen Pastoral*, Regensburg 2011.

² *Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen 2017/2018* (ADBK 299), Bonn 2018, 42–43. URL: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/qhbtlduftu/DBK_5299.pdf [abgerufen am 19.4.2019].

schen Bischofskonferenz, Robert Zollitsch, gewinnen, ein Grußwort zu schreiben.³ Zollitsch sah sich darin veranlasst, Ängsten und Sorgen über ein mögliches Ende des Berufes entgegenzutreten, und betonte mit Blick auf die erwähnten Zahlen: „Ich verweise auf die Faktizität dieser Zahlen, um allen Befürchtungen entgegenzutreten, Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten seien in der Kirche in Deutschland nicht mehr gewollt.“⁴

Diese Unruhe speist sich aus verschiedenen Quellen. Die für die Zukunftsfähigkeit der Berufe entscheidende Frage ist, ob sie noch überzeugend zu den aktuellen Umbruchprozessen in der Kirche passen oder ob nicht die Transformation der Kirche auch eine Transformation der Laienberufe voraussetzt oder zur Folge hat. Valentin Desso, einer der momentan einflussreichsten kirchlichen Organisationsentwickler, plädiert für die zweite Option und hat so in verschiedenen Beiträgen der letzten Jahre vorgeschlagen, die Rolle der pastoralen Dienste neu zu bestimmen und auf eine Entwicklungspastoral hin auszurichten.⁵ Versteht man „die hauptberuflichen Seelsorger/innen“ als „Ermöglicher/innen“ mit der „Aufgabe, die Getauften vor Ort in ihrem pastoralen und ihrem Leitungsdienst zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten“, ergeben sich daraus neue Rollenprofile.⁶ „Ausgehend von der Basiskompetenz als Ermöglicher/in/Coach, lassen sich Rollenprofile von Seelsorger/innen beschreiben, die sowohl im anstehenden Transformationsprozess als auch in einer zukünftigen Gestalt von Kirche dienlich erscheinen, weil sie systemrelevante Prozesse fokussieren.“⁷ Diese elf Profile umfassen bekannte wie die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger für „eine begrenzte operative Grundversorgung“ oder den Geistlichen Begleiter, aber auch neu zu bestimmende Rollen wie den Eventmanager, den Projektmanager oder den Innovationsmanager und Gemeindegründer.⁸

Die Frage, wie seine Vorschläge zu den bestehenden pastoralen Diensten passen, greift Desso nicht direkt auf, hält aber fest, dass die von ihm vorgeschlagene

³ R. Zollitsch, Grußwort, in: Begegnungen. 40 Jahre Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in Deutschland, hg. v. *Berufsverband der PastoralreferentInnen Deutschlands e.V.*, St. Peter-Ording 2011, 6–7.

⁴ R. Zollitsch, Grußwort, 7.

⁵ V. Desso, Nur Mut. Vom Pfad abweichen und den Systemwechsel vorbereiten, in: *Futur2* 01/2016. URL: <http://www.futur2.org/article/nur-mut-vom-pfad-abweichen-und-den-systemwechsel-vorbereiten/> [abgerufen am 16.4.2019].

⁶ V. Desso, Nur Mut.

⁷ V. Desso, Partizipation und Leitung in der Kirche, in: *Futur2* 02/2016. URL: <http://www.futur2.org/article/partizipation-und-leitung-in-der-kirche/> [abgerufen am 16.4.2019].

⁸ V. Desso, Partizipation.

nen Rollenprofile „rein fachlich begründet“ und „nicht an Berufsgruppen gebunden“ sind.⁹ Als Begründungsmuster fügt er an: „Vom Grundsatz her gilt: Bezugspunkt ist der Bedarf, Kriterium ist die Kompetenz.“ Damit benennt er aber Kriterien, die an der bestehenden Logik der Vergabe von Stellen an Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen vorbeigehen, da ja dies bedeuten würde, dass konkrete Stellen nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe gekoppelt wären, der eine bestimmte Kompetenz zugesprochen wird, wie dies aktuell in vielen Diözesen der Fall ist, sondern direkt an die individuellen Kompetenzen des einzelnen Seelsorgers unabhängig von seiner Berufsgruppe.

Anzunehmen ist, dass Forderungen wie diese nicht nur an Popularität und Plausibilität aufgrund der aktuellen Umbruchssituation gewinnen werden, sondern auch, weil die Berufsgruppen für Laien in der Seelsorge mit einem großen Grad an Unschärfe entstanden sind und es im Laufe ihrer Geschichte nicht gelungen ist, dies grundlegend zu ändern. Anders ausgedrückt: Für den Beruf des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin und im Besonderen für den Beruf des Pastoralreferenten / der Pastoralreferentin ist nicht die Klarheit des Berufsprofils prägend. Vielmehr werden bis heute beide Berufe von einem konstanten Ringen um besagtes Profil geprägt, und es ist zu vermuten, dass das nächste Kapitel dieser Geschichte die eingangs skizzierte Frage nach einer Weiterentwicklung der Berufe angesichts der aktuellen Umbruchssituation sein wird.

Die These soll im Folgenden in historischer Perspektive erläutert werden. Ohne die Problematik in ihrer ganzen Komplexität aufzeigen zu können, wird an einer entscheidenden Wegmarkierung zu zeigen sein, warum es in den 1970er Jahren als dem Gründungsjahrzehnt der Berufe nicht gelang, klare Rollenprofile zu bestimmen.¹⁰ Bei dieser Wegmarkierung handelt es sich um die Grundsätze und den Beschluss zur „Ordnung der pastoralen Dienste“ der Deutschen Bi-

⁹ V. Dessov, Partizipation.

¹⁰ Die hier vorgestellten Perspektiven sind Teil einer noch laufenden umfangreichen Forschungsarbeit zur Geschichte der Laien in der Seelsorge in Deutschland im Vergleich zu den USA. Vgl. als erstes Ergebnis A. Henkelmann / G. Sonntag, Berufe des Konzils? Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart der hauptberuflichen Laien in der Seelsorge in Deutschland und den USA, in: Dies. (Hg.), Zeiten der pastoralen Wende? Studien zur Rezeption des Zweiten Vatikanums – Deutschland und die USA im Vergleich, Münster 2015, 269–310. Vgl. jetzt zu den USA ausführlich G. Sonntag, Professionalisierung ins kirchliche Amt? Die Entstehung der Lay Ecclesial Ministers in der katholischen Kirche der USA nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Münster 2019.

schofskonferenz von 1977, die den Beschluss der Würzburger Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ von 1975 aufgreifen und weiterentwickeln.¹¹ Anhand der Ordnung lässt sich, so die Kernthese dieses Aufsatzes, zeigen, dass es nicht gelang, für die Laienberufe ein positiv besetztes Berufsverständnis zu entfalten, weil sie maßgeblich von einem Abgrenzungsdiskurs bestimmt war. Die wichtigste Intention bestand darin, das priesterliche Amt von den Laienberufen, insbesondere vom Beruf der Pastoralreferentin / des Pastoralreferenten, abzugrenzen.

Will man aber den Beschluss und die Entwicklung der Berufe während der 1970er Jahre verstehen, ist es notwendig, ihre Vorgeschichte in den Blick zu nehmen. Beide Berufe entstanden zwar offiziell in den 1970er Jahren. Zentrale Elemente ihres Selbstverständnisses übernahmen sie aber im Sinne einer Pfadabhängigkeit bereits von ihren Vorläufern. Von daher soll in einem ersten Abschnitt ihre Entstehungsgeschichte mit Blick auf die in den 1970er Jahren weiterhin entscheidenden Strukturmerkmale kurz skizziert werden.

¹¹ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, in: Zur Ordnung der pastoralen Dienste, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DtBis 11), Bonn 1977, 5–19; Beschluss zur Ordnung der pastoralen Dienste, in: Zur Ordnung der pastoralen Dienste, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DtBis 11), Bonn 1977, 21–27; Beschluß Dienste und Ämter, in: L. Bertsch / P. Boonen / R. Hammerschmidt / J. Homeyer / F. Kronenberg / K. Lehmann (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung (Offizielle Gesamtausgabe 1), Freiburg i. Br. u. a. 1976, 597–636. In historischer Perspektive sind die Dokumente bislang noch nicht untersucht worden. Dogmatische Arbeiten liegen dagegen vor. Besonders hervorzuheben ist C. Kohl, *Amtsträger oder Laie? Die Diskussion um den ekklesiologischen Ort der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten*, Frankfurt a. M. 1987, 19–41, 99–201. Während im Folgenden die These vertreten wird, dass beide Dokumente in Kontinuität zueinanderstehen, legt Kohl dagegen großen Wert auf die Unterschiede. Konkret sieht er das Synodendokument von einer *Communio*-Theologie geprägt, von der die Grundsätze deutlich abweichen.

2 Vorgeschichte – Pfadabhängigkeiten

2.1 Die Entstehung des Berufs der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten

Die Geschichte des Berufs lässt sich in drei Phasen unterscheiden.¹² Die erste Periode umfasst seine Anfänge. Der Startschuss wird in der Regel mit einer Rede Martin Faßbenders auf dem Caritastag in Dortmund 1905 verbunden. Darin forderte Faßbender eine Organisation für das Laienapostolat im Dienst der kirchlichen Seelsorge.¹³ Hintergrund dieses in ihrer Konkretion noch wenig ausgereiften Vorschlages sind die Diskussionen um die sogenannte Großstadtseelsorge.¹⁴ Im Mittelpunkt stand die Wahrnehmung, dass die Seelsorge mit der rasanten Urbanisierung nicht Schritt hält und sowohl personelle als auch inhaltliche Überforderungserscheinungen auftreten. Die Abpfarrungen konnten mit dem Wachstum der Städte oftmals nicht mithalten, das dort vorhandene Klerikerpersonal wurde zahlenmäßig als nicht ausreichend wahrgenommen. Von daher fand Faßbenders Vorschlag, die Priester über Laienhelfer zu unterstützen, durchaus Unterstützung. Wichtig für die weitere Entwicklung ist, dass die Initiative zur Umsetzung dieser Ideen nicht von den Bischöfen ausging, sondern von anderen Akteuren.

Für die Entstehung des Berufes wegweisend war das Interesse des Deutschen Caritasverbandes. So rief ihr damaliger Präsident Lorenz Werthmann 1911 die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe ins Leben.¹⁵ 1920 wurde die Caritasschule für „Berufsarbeiter für die Seelsorgehilfe und Caritas“ gegründet. Der erste Kurs, der im gleichen Jahr startete, bildete „Caritasbeamtinnen und Laienhelferinnen“

¹² Die Geschichte des Berufs ist bislang noch weitgehend unerforscht. Vgl. als ersten Einstieg *V. Prüller-Jagenteufel*, *Werkzeug und Komplizin Gottes. Hildegard Holzer und die Seelsorgehelferinnen in Österreich 1939–1968*, Münster u. a. 2002, 58–66.

¹³ Vgl. zu Faßbender und weiteren in die gleiche Richtung zielenden Vorschlägen *C. Binninger*, „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht“. Berufen zum Aufbau des Gottesreiches unter den Menschen. Die Laienfrage in der katholischen Diskussion in Deutschland um 1800 bis zur Enzyklika „*Mystici Corporis*“ 1943, *St. Ottilien* 2002, 247–249.

¹⁴ Vgl. dazu als guten Einstieg *K. Elm / H.-D. Looock* (Hg.), *Seelsorge und Diakonie in Berlin. Beiträge zum Verhältnis von Kirche und Großstadt im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, Berlin 1990; *M. Fellner*, *Katholische Großstadtseelsorge*, publiziert am 04.06.2007; in: *Historisches Lexikon Bayerns*. URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Katholische_Großstadtseelsorge [abgerufen am 6.04.2019].

¹⁵ Vgl. *J. Lichtenberg*, *Ein- und Durchblicke in Leben und Gesamtwerk des Freiburger Pastoraltheologen Linus Bopp (1887–1971)*, Würzburg 1997, 37–45.

aus.¹⁶ 1926 entstand eine eigene Berufsgemeinschaft. Neben diesem Hauptstrang entwickelte sich der Beruf auch weitgehend unabhängig von den Freiburger Anfängen in zwei anderen Kontexten.¹⁷ Zum einen waren verschiedene Frauenkongregationen von ihrem Apostolat her in der Seelsorgehilfe beheimatet, beispielsweise die Josefsschwestern in Trier oder die Schwestern von der Katholischen Heimatmission in München, die ihre laienapostolischen Anfänge 1922 aufgaben und zu einer diözesanrechtlichen Kongregation wurden.¹⁸ Zum anderen entwickelte sich in den Diasporagebieten v.a. in Zusammenspiel mit dem Bonifatiusverein eine eigene Form von Seelsorgehilfe.¹⁹ Der Beruf wies damit in seinen Anfangsjahren kein einheitliches Profil auf. Seine Nomenklatur war unterschiedlich (Gemeindehelferin, Seelsorgehelferin, Seelsorgegehilfin, Katechetin u.ä.), es gab keine einheitlichen Ausbildungsstandards oder ein verbindliches Studium als Einstellungsvoraussetzung, und die konkreten Tätigkeitsfelder differierten ebenfalls.²⁰

Erst in der zweiten Phase kam es zu einer Vereinheitlichung. Auslöser dafür war das Ende der Ortskirchensteuer und die Einführung der Diözesankirchensteuer Anfang der 1950er Jahre.²¹ Hatten bis dahin die Seelsorgehelferinnen für

¹⁶ Die komplizierte weitere Entwicklung kann hier nicht verfolgt werden. Anzumerken ist lediglich, dass die Caritasschule in die Sozialpolitische Frauenschule Freiburg integriert wurde und dass 1928 eine Neugründung erfolgte. Wegweisend dafür waren der damalige Leiter des Referats „Caritas in der Seelsorge“, der Kamillianer Wilhelm Wiesen, und seine Assistentin Margarete Ruckmich, vgl. A. Rumstadt, Margarete Ruckmich (1894–1985). Pionierin der hauptberuflichen Seelsorge durch Frauen, Würzburg 2003, 26–27, 68–103.

¹⁷ Während für die Freiburger Initiativen erste Forschungsarbeiten vorliegen (vgl. A. Rumstadt, Ruckmich), fehlt es an quellenbasierten Untersuchungen zu diesen anderen Kontexten.

¹⁸ Vgl. dazu die Hinweise bei G. Köhl, Der Beruf des Pastoralreferenten. Pastoralgeschichtliche und pastoraltheologische Überlegungen zu einem neuen Beruf, Freiburg i. Ue. 1987, 128. Vgl. speziell zu den Josefsschwestern F. J. Ronig (Hg.), Mitten in der Welt: Schwestern vom Hl. Josef von Trier, Trier 1991.

¹⁹ Vgl. dazu die Hinweise bei F.-J. Wothe, Von der Seelsorgehelferin zur Gemeindeferentin – über Ursprung und Entwicklung der Seminar- und Fachschulausbildung, in: J. Hochstaffl (Hg.), Vom Beruf Gemeindeferent. Aufnahme eines Bestandes – Perspektive einer Zukunft, Paderborn 1985, 169–186, 170–176, sowie H. J. Brandt / K. Hengst, Geschichte des Erzbistums Paderborn. Viertes Bd.: Das Bistum Paderborn 1930–2010, Paderborn 2014, 363–365.

²⁰ Die Unterschiede in der Nomenklatur spiegeln sich auch in der Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsfelder. Gerade in Süddeutschland wurden v.a. Katechetinnen eingesetzt, vgl. als neuere Fallstudie C. Reus, Lammfromm und revolutionär. Laienkatechetinnen im Bistum Rottenburg von 1920 bis 1958, in: RoJKG 35 (2016) 235–252. Mit Blick auf die Ausbildungsstätten bleibt anzumerken, dass Seelsorgehelferinnen auch an katholischen Sozialen Frauenschulen ausgebildet wurden.

²¹ Vgl. am Beispiel des Bistums Münster W. Damberg, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980, Münster 1997, 152–155.

eine Pfarrei gearbeitet, mit der sie auch einen Vertrag abschlossen, kamen nun die Diözesen ins Spiel, da sie ja den Pfarreien die finanzielle Mittel zur Verfügung stellen mussten, um Seelsorgehelferinnen einzustellen.²² Viele Bischöfe fingen daraufhin an, sich erstmals für die Berufsgruppe zu interessieren und den Beruf zu regulieren. Sie stellten Diözesanreferentinnen ein, die diese Regulierungsprozesse in die Wege leiteten. Es entstanden neue diözesane Ausbildungsstätten, wie etwa in Münster 1953 für das gleichnamige Bistum, und damit auch ein zumindest diözesan einheitlicher Ausbildungsstandard.²³ Dies wiederum führte dazu, dass sich das Berufsverständnis zu vereinheitlichen begann. So wurden die Aufgabengebiete der Seelsorgehelferin genauer spezifiziert und Verwaltungstätigkeiten aus ihrem Portfolio herausgenommen, sodass sich eine klare Unterscheidung zwischen ihr und einer Pfarrsekretärin erstellen ließ. Dass der Beruf nicht als Verwaltungstätigkeit verstanden werden sollte, belegt auch eine andere Entwicklung, die sich an der Bezeichnung der neu gegründeten Ausbildungsstätten andeutet. Diese wurden „Seminare“ benannt. Wie in einem Priesterseminar sollten die jungen Frauen eine bestimmte spirituelle Formung erhalten.²⁴ Es ging um die „Hingabe an Gott und die Seelen“, wie in einem internen Dokument des Generalvikariats aus dem Jahr 1955 festgehalten wurde:

„Den Weg eines Mädchens zum Beruf der Seelsorgehelferin kann man vergleichen mit dem Weg eines Theologen zum Priestertum. Trotz des grundlegenden Unterschieds, der darin liegt, daß das Ziel des Theologen das Weihen sakrament ist, besteht doch in beiden Fällen vom inneren Menschen her die gleiche Hingabe an Gott und die Seelen. [...]. Darum kommt bei den künftigen Seelsorgehelferinnen kein anderer Weg zum Beruf in Frage als der Weg durch ein Seminar, das die religiös-asketische Formung übernimmt. Nicht die Absolvierung eines bestimmten Studiengangs, sondern die innere Vorbereitung unter kirchlicher Führung [...] ist das Entscheidende.“²⁵

²² Je nach Diözese wurden die Seelsorgehelferinnen bereits in den 1950er Jahren diözesane Angestellte. Für das Erzbistum Freiburg erfolgte dies beispielsweise über das „Statut für hauptamtliche Laienkräfte in Katechese und Seelsorge“ vom 2. Juni 1956, vgl. P. Müller, Die Ausbildung hauptberuflicher pastoraler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in: H. Smolinsky (Hg.), Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1: Von der Gründung bis 1918, Freiburg i. Br. 2008, 235–291, 270.

²³ Vgl. für das Bistum Münster L. Haas, Die Ausbildung zur Seelsorgehelferin im Bistum Münster von 1957 bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Staatsexamensarbeit WWU-Münster 2008.

²⁴ Vgl. dazu als Programmschrift B. Albrecht, „Es waren da auch Frauen ...“ Zur beruflichen Mitarbeit der Frau im kirchlichen Dienst, Freiburg i. Br. 1966.

²⁵ F. Sellhorst, Gedanken über die Ausbildung und Anstellung von Seelsorgehelferinnen im Bistum Münster 1955, in: Bistumsarchiv Münster, GVNA, A 101–199, Bd. 1.

Allerdings wurde diese Form der Ausbildung Ende der 1960er Jahre von Studierenden zunehmend als altmodisch erlebt, stand sie so doch in deutlichem Kontrast zu den Bildungsstandards, wie sie sich gerade in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre durchzusetzen begannen. Auch die Bistümer reagierten darauf und entschieden sich, der neuen Entwicklung zu folgen und die Seminare aufzugeben. Die Seminare wurden mit Ausnahme von Freiburg entweder geschlossen oder in eine Fachhochschule umgebaut. In Münster beispielsweise schloss 1971 das Regionalseminar für die Bistümer Nordrhein-Westfalens, nachdem im gleichen Jahr am Paderborner Standort der neu gegründeten Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen das Studium der Religionspädagogik für angehende Gemeindereferentinnen und -referenten gegründet worden war.²⁶ Besonders im Bistum Münster setzte sich während der 1970er Jahre auch in der konkreten Ausbildungsphase nach Besuch der Fachhochschule eine stark psychologisch-sozialwissenschaftliche Ausrichtung durch. Diese deutliche Akzentverschiebung in der Ausbildung ist als Ausdruck einer generellen Weiterentwicklung oder sogar einer Neubestimmung des Berufs zu verstehen. Dass es in der Wahrnehmung vieler tatsächlich um einen Neustart ging, zeigt sich an der bewussten Abkehr von der alten Berufsbezeichnung. So führten in den 1970er Jahren auf Grundlage des Beschlusses der Würzburger Synode zu den pastoralen Diensten nach und nach alle Diözesen als neue Bezeichnung die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten ein. Angesichts dieses Professionalisierungsschubs taucht bereits in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre verstärkt die Frage nach einer Abgrenzung zu den Pastoralreferentinnen und -referenten auf.

2.2 Die Geschichte der Pastoralreferenten

Die Entstehung dieses Laienberufs wird in den meisten Handbüchern in das Jahr 1969 datiert und im Erzbistum München und Freising lokalisiert.²⁷ Im Juni betrieten der Regionalbischof von München Ernst Tewes, Generalvikar Gerhard

²⁶ U. Wagoner, Die Ausbildung zum Gemeindereferenten an einer Fachhochschule, in: J. Hochstaffl (Hg.), Von Beruf Gemeindereferent. Aufnahme eines Bestandes – Perspektive einer Zukunft, Paderborn 1985, 187–198.

²⁷ Vgl. z. B. G. Köhl, Beruf, 193–195. Grundlage dieses Narrativs ist ein Aufsatz des damaligen Generalvikars Gerhard Gruber, vgl. *Ders.*, Der Beruf des Pastoralassistenten im Erzbistum München und Freising, in: *Pastorales Forum für die Seelsorger im Erzbistum München-Freising* 12 (1975) 1, 3–19.

Gruber und der Referent für die Hochschuleelsorge Hubert Fischer über den möglichen Einsatz von Laientheologen in der Seelsorge. Am 30.9.1969 erfolgte dann der Beschluss der Ordinariatskonferenz unter Vorsitz von Julius Kardinal Döpfner, Laientheologen in den Bistumsdienst zu übernehmen. 1970 nahmen sechs „Pastoralassistenten“, allesamt ehemalige Priesteramtskandidaten, zusammen mit den Priesteramtskandidaten am Pastorkurs teil. Ein Jahr später erfolgte ihre Aussendung. Für die Deutung, die Ereignisse in München als Beginn des neuen Berufs zu sehen, spricht auch die Wirkungsgeschichte. Bereits 1970 verfolgten viele Bistümer die Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit und fragten nach Informationen sowie dem ersten, 1970 erlassenen Statut.²⁸

Diese schnelle Reaktion weist aber auch auf eine andere Perspektive hin.²⁹ Die Erzdiözese München und Freising entschied sich als erstes Bistum, Laien einzustellen. Diese Entscheidung kam aber für viele andere Bistümer keineswegs überraschend, da sie im gleichen Zeitraum ähnliche Überlegungen anstellten.³⁰ Im Bistum Aachen traf sich so im Juli 1969 eine kleine Gruppe von diözesanen Führungskräften, um über den „Einsatz von Laientheologen mit zweitem Studium im kirchlichen Dienst“ zu beraten.³¹ Die Vorgänge in der Erzdiözese München und Freising sind damit Teil einer Suchbewegung, die von vielen Bistümern ausging. Diese Suchbewegung erfolgte deshalb gleichzeitig, weil sie als Reaktion auf zwei Entwicklungen zu verstehen ist. Dazu gehörte eine Neuausrichtung

²⁸ Vgl. den Schriftverkehr in Archiv des Erzbistums München und Freising, Generalvikariat, 0824/2.

²⁹ Anzumerken ist, dass bislang die Zusammenhänge quellenbasiert noch nicht untersucht worden sind.

³⁰ Möglicherweise wussten die Münchener Verantwortlichen auch von entsprechenden Überlegungen in anderen Diözesen. Vgl. G. Gruber, Pastoralreferent, Pastoralreferentin sein im Erzbistum München und Freising sein. Einige Erinnerungen, in: Vom Geist der Kirche hinzugefügt. 40 Jahre Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising, hg. v. Sprecherrat der Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising, München o.J. [2011], 19–26, 19. der im Kontext seiner Erinnerungen an die ersten Überlegungen über mögliche Beschäftigungsverhältnisse von Laien in der Seelsorge in seinem Bistum schreibt: „In einigen anderen Diözesen gab es bereits ähnliche Fragestellungen; sie liefen dort unter dem Arbeitstitel ‚Pastoralassistent‘ oder ‚Pastoralreferent‘.“

³¹ Überlegungen zum Einsatz von Laientheologen mit 2. Studium im kirchlichen Dienst. Ergebnisprotokoll von Besprechungen am 12. Juli 1969 und am 15. Juli 1969, in: Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen, GvS F 181.

der Seelsorge im Zeichen des II. Vatikanischen Konzils.³² Ein wesentlicher Bestandteil der konziliaren Erneuerung bestand in einer Neubestimmung der Rolle der Laien. Bereits 1966 hatte Kardinal Döpfner in einem Grundsatzreferat betont:

„Eine weitere wichtige Aufgabe der Gegenwart ist die stärkere Hereinnahme von Laien in den Heildienst der Kirche. [...]. Das heißt konkret, daß wir als Bistum und als Priester unsere Türen weit auf tun müssen, um Laien als Mitarbeiter zu gewinnen und ihnen Raum zu geben.“³³ Döpfner dachte dabei auch an hauptamtliche Mitarbeiter. „Es seien nur einige [Berufe] genannt: Seelsorgshelferinnen, Katecheten und Katechinnen in allen Schultypen, Laitheologen, Helfer in der Erwachsenenbildung.“³⁴ Laitheologen als Seelsorger werden zwar explizit nicht genannt. Die Offenheit aber, sich aber auf eine solche Entwicklung im Sinne einer konziliaren Erneuerung einzulassen, ist aus den Ausführungen deutlich erkennbar.

Allerdings waren für diese Entscheidung auch andere Motivlagen von zentraler Bedeutung. Dazu zählte vor allem der Personalmangel. Die meisten diözesanen Entscheidungsträger sahen sich mit einem dramatischen Rückgang an Priesterweihen konfrontiert. In der Erzdiözese München und Freising wurden 1969 nur noch 16 Priester, 1971 lediglich sieben Priester geweiht.³⁵ Es fehlte an Kaplänen, und bezeichnenderweise erhielten die ersten Pastoralassistenten Aufgabenfelder, die bis dahin von einem Kaplan wahrgenommen wurde.

³² Vgl. einführend *A. Henkelmann*, Modernisierungspfade des Katholizismus in Deutschland und den USA nach 1960, in: *Ders. / G. Sonntag* (Hg.), *Zeiten der pastoralen Wende? Studien zur Rezeption des Zweiten Vatikanums – Deutschland und die USA im Vergleich*, Münster 2015, 21–40. Eine entsprechende Studie für die Erzdiözese München und Freising fehlt. Vgl. als ersten Überblick *F. X. Bischof*, *Aggiornamento vor Ort*. Julius Döpfner und die Erzdiözese München und Freising, in: *T. Brechenmacher* (Hg.), „In dieser Stunde der Kirche“. Zum 100. Geburtstag von Julius Kardinal Döpfner, Würzburg 2013, 84–192. Vgl. außerdem zum Konzilsverständnis von Döpfner *S. Mokry*, *Kardinal Julius Döpfner und das Zweite Vatikanum*, Stuttgart 2016. Vgl. zur Gedankenwelt von Tewes und Gruber *G. Gruber* (Hg.), *Kirche ohne Vorzimmer: Begegnungen mit dem Münchener Regionalbischof Ernst Tewes*, Planegg 1986.

³³ *J. Döpfner*, Seelsorger und Seelsorge in unserem Bistum, in: *Pastorales Forum für die Seelsorger im Erzbistum München-Freising* 4 (1967) 6–20, 16–17.

³⁴ *J. Döpfner*, Seelsorger, 16.

³⁵ Bezeichnenderweise spielte das Argument in der Begründung der Verantwortlichen für die Einstellung von Laitheologen eine zentrale Rolle, vgl. *R. Feneberg*, Bericht im Priesterrat am 26.1.1972, in: *Archiv des Erzbistums München und Freising, Generalvikariat*, 823/1 *Mappe Pastoralassistenten*. Feneberg war zum damaligen Zeitpunkt als Referent für die Ausgestaltung des Berufs zuständig.

Zudem war die Idee, Laien auf Stellen einzusetzen, die nicht mehr von Priestern bekleidet werden konnten, bereits gängige Praxis, und zwar für den Religionsunterricht. Seit den 1950er Jahren hatten sich die Diözesanverantwortlichen zunehmend dafür entschieden, den Rückgang an Priestern dadurch zu kompensieren, dass Laien zunehmend Religionsunterricht erteilen durften, v.a. an Volks- und Berufsschulen. Dabei handelte es sich einerseits um die bereits erwähnten Katechetinnen, andererseits aber auch um Laien, die ein reguläres Theologiestudium absolviert hatten.³⁶ Für diese Laien entstanden in den 1950er Jahren erste Betreuungsformate, die von entsprechenden Referenten und Mentoren angeboten wurden. Die zukünftigen Pastoralassistenten fügten sich in vielen Diözesen in diese Gruppen ein. Damit wird deutlich, dass die Entscheidung, Laien als Seelsorger einzustellen, keineswegs als paradigmatischer Richtungswechsel zu verstehen ist, sondern einem bereits eingeschlagenen Pfad folgte.

Dabei muss man mit Blick auf die Erzdiözese München und Freising genauer fragen, ob es den Verantwortlichen tatsächlich darum ging, einen neuen Laienberuf zu schaffen. Geht man von Selbstzeugnissen derer aus, die an der Entstehung des Berufes beteiligt waren, entsteht der Eindruck, dass für viele die Hoffnung im Raum stand, die eingestellten Pastoralassistenten in kürzester Zeit als „viri probati“ ordinieren zu können. Gottfried Stecher, der zur Gruppe der Pastoralreferenten der ersten Stunde gehörte, schrieb so in einem Rückblick: „Lange Zeit hielten wir ‚vom Anfang‘ noch die Einführung der ‚viri probati‘ für möglich (Priesterweihe von in Ehe und Familie und Gemeinde bewährter Männer), Kardinal Döpfner sprach davon, überhaupt rechnete man damals noch ziemlich fest damit, dass der Zölibat fallen würde.“³⁷

In die gleiche Richtung gehen auch die Erinnerungen von Franz Strieder. Bei Franz Strieder handelt es sich um den damaligen Spiritual des Priesterseminars. Folgt man seinem Bericht, hatte er die ehemaligen Priesteramtskandidaten auf die Idee gebracht, nach einer seelsorglichen Beschäftigung im Erzbistum zu fragen: „Da war nun eine nicht geringe Zahl von Studenten, die alle Voraussetzungen für den pastoralen Dienst hatten, die wir aber wegschicken mussten, da sie

³⁶ Auch diese Entwicklung ist bislang noch nicht quellenbasiert erforscht worden. Vgl. als erste Zugänge L. Karrer, *Von Beruf Laientheologe? Kritisches Plädoyer*, Freiburg i. Br. u. a. 1970, 23–28; H. Fischer, *Die Religionslehrer i.K. an Volksschulen, Sondervolksschulen und Berufsschulen in der Erzdiözese München und Freising. Beiträge zu ihrer Geschichte*, München 1989.

³⁷ G. Stecher, *Berufen zum Pastoralassistenten?!*, in: *Vom Geist der Kirche hinzugefügt. 40 Jahre Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising*, hg. v. Sprecherrat der Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising, München o.J. [2011], 151–155.

die Verpflichtung zur Ehelosigkeit nicht auf sich nehmen konnten. [...] Da entstand in mir der Gedanke, diese Männer nicht wegzuschicken, sondern ihnen ein pastorales Amt in der Kirche ohne die Verpflichtung zum Zölibat anzubieten.“³⁸ Was er ihnen genau anbot, wird durch den folgenden Satz jedoch relativiert: „In meinem Hinterkopf war auch der Gedanke, dass diese Männer in absehbarer Zeit als *Viri probati*, wenn sie dazu bereit wären, zu Priestern geweiht werden könnten.“³⁹ Spätestens mit der Bischofssynode in Rom 1971 und der Einschärfung des Amtszölibats zerschlug sich jedoch diese Hoffnung.⁴⁰ Damit wurde notgedrungen aus einer Übergangs- eine Dauerlösung, deren konkrete Ausgestaltung in den Folgejahren große Probleme bereiten sollte.

3 Die Grundordnung der pastoralen Dienste von 1977

Auf der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, die vom 28.2.1977 bis zum 1.3.1977 in Essen-Heidhausen stattfand, wurde u. a. ein erstes Grundlagenpapier zu den pastoralen Diensten verabschiedet. Ausgangspunkt war der Synodenbeschluss „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ von 1975. Der Beschluss hatte sich ausführlich zu den verschiedenen pastoralen Diensten geäußert, hielt aber in den Empfehlungen auch dezidiert die Bitte an die Bischofskonferenz fest, „nach Beratung mit Vertretern der in Frage kommenden Berufsgruppen Stellenbeschreibungen, einheitliche Richtlinien und Laufbahnordnungen für pastorale Laiendienste erarbeiten zu lassen und verbindlich festzusetzen“⁴¹. Diese Empfehlung griff die Bischofskonferenz zügig auf, wohl auch deshalb weil erkennbar war, dass das Synodendokument eine wichtige Aufgabe nicht zu erfüllen vermochte. Der Beschluss war ja mit der Zielsetzung verabschiedet worden, die Ausgestaltung der Laienberufe in den einzelnen Diözesen zu vereinheitlichen. Geht man aber von Umfragen aus dem Jahr 1975 und 1976

³⁸ F. Strieder, Zur Entstehungsgeschichte der Pastoralreferenten, in: Vom Geist der Kirche hinzugefügt. 40 Jahre Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising, hg. v. Sprecherrat der Pastoralassistent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en in der Erzdiözese München und Freising, München o.J. [2011], 33–37, 34.

³⁹ F. Strieder, Entstehungsgeschichte, 33.

⁴⁰ Vgl. Römische Bischofssynode 1971. Der priesterliche Dienst, Gerechtigkeit in der Welt, hg. v. Deutsche Bischofskonferenz, Trier 1972.

⁴¹ Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 7.3 Empfehlungen 2. a), 635.

aus, war eine Vereinheitlichung auch nicht im Ansatz erkennbar.⁴² Dennoch verlief der Weg zur Grundordnung äußerst verschlungen. Ausschlaggebend dafür war, dass die Bischöfe recht unterschiedliche Vorschläge zur Problemlösung vertraten. Zumindest kurz erwähnt werden sollen zwei Vorschläge, die sich nicht durchsetzen konnten.

Zum einen der Vorschlag des Münsteraner Bischofs Heinrich Tenhumberg, den Beruf des Pastoralreferenten auf das Diakonat hin zu denken und den Pastoralreferenten zu empfehlen oder nahezu legen, um die Diakonatsweihe zu bitten. Dieser Vorschlag war bereits auf der Synode kontrovers diskutiert worden, ohne sich durchsetzen zu können, und auch nach der Synode hatten sich die Mehrverhältnisse nicht verändert.⁴³ Zum anderen die Möglichkeit, die das Motu proprio Paul VI. *Ministeria quaedam* vom 15. August 1972 eröffnete.⁴⁴ Paul VI. schuf damit die bis dahin bestehenden niederen Weihen sowie das Subdiakonat ab und führte dafür zwei neue „ministeria“, das Akolythat sowie das Lektorenamt, ein. Außerdem eröffnete das Schreiben, die Möglichkeit weitere „ministeria“ zu schaffen: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.“

Die Schweizer Bischofskonferenz begrüßte den Passus und beantragte in Rom, den Dienst des Katecheten und des Laientheologen als solche neuen „ministeria“ anerkennen zu lassen.⁴⁵ Auch in der Deutschen Bischofskonferenz gab

⁴² Die Umfrage aus dem Jahr 1975 erfolgte über den Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und wurde von Karl Forster ausgewertet, vgl. G. Köhl, Beruf, 200 sowie als Zusammenfassung seiner Ergebnisse K. Forster, Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste, in: Zur Ordnung der pastoralen Dienste, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 45–64, 49–55, Bonn 1977. Die Umfrage von 1976 wurde im Rahmen eines Dissertationsvorhabens entwickelt, vgl. M. Gartmann, „Laien“-Theologen in der Gemeindepastoral. Notstandmaßnahme oder Beruf mit Zukunft?, Düsseldorf 1981, 49–56.

⁴³ Vgl. zur inhaltlichen Position P. J. Cordes, Kirchliches Amt und sakramentale Weihe. Orientierungsdaten zur Diskussion über kirchliche Dienste, in: LebZeug 32 (1977) 57–69; P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakon. Zum Beschluß der Bischöfe über die „Ordnung der pastoralen Dienste“, in: StZ 195 (1977) 389–401. Cordes arbeitete in diesem Anliegen eng mit Tenhumberg zusammen. Vgl. zur Diskussion um das Diakonat und den Positionen von Cordes C. Kohl, Amtsträger, 320–356.

⁴⁴ Paul VI., Motuproprio „Ministeria quaedam“, 15.8.1972, in: AAS 64 (1972) 529–534. Vgl. als deutsche Übersetzung URL: [http://www.kathpedia.com/index.php/Ministeria_quaedam_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php/Ministeria_quaedam_(Wortlaut)) [abgerufen am 16.4.2019].

⁴⁵ Vgl. U. Corradini, Pastorale Dienste im Bistum Basel. Entwicklungen und theologische Konzeption nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg i. Ue. 2008, 137–140.

es Stimmen, wie bereits den erwähnten Münchener Generalvikar Gerhard Gruber, die sich für ein ähnliches Vorgehen aussprachen. Allerdings gelang es ihnen nicht, mehrheitsfähig zu werden, da eine bestimmte Gruppe an Bischöfen einen Profilverlust sowohl des Diakonats als auch des priesterlichen Amtes befürchtete. Der konservative Bischof Graber aus Regensburg warnte so vor der Gefahr einer „Entleerung des Diakonats“ und eines „Quasi-Ordos für den Lientheologen“.⁴⁶

Durchsetzen konnte sich eine dritte Gruppe. Wichtigster Fürsprecher war der Aachener Bischof Klaus Hemmerle.⁴⁷ Anders als bei den anderen Vorschlägen ist das Hauptanliegen nicht bereits auf den ersten Blick zu erfassen, da es nicht offen in den Fokus gerückt wurde. Stattdessen stellten die Verfasser der Ordnung ein unverfängliches Ziel in den Vordergrund. Prägnant bereits im ersten Unterkapitel präsentiert und zudem über eine Kursivsetzung hervorgehoben findet sich in der „Ordnung der pastoralen Dienste“ als Leitvision die Idee einer „Vielfalt von pastoralen Diensten“.⁴⁸ Es geht darum, die Laien als Laien und damit als eigenständige Gruppe in der Vielfalt von pastoralen Diensten zu deuten: „Viele Aufgaben, die früher allein oder vorrangig dem Priester zufielen, können und sollen ehrenamtlich und hauptberuflich von Diakonen und Laien übernommen werden – und das nicht als Notbehelf, sondern in originärer Zuständigkeit.“⁴⁹ Der Leitbegriff der „Vielfalt“ belegt die Nähe der Ordnung zum Synodendokument. Der Beschluss „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ sprach so ebenfalls von einer „Vielzahl“ von pastoralen Diensten.⁵⁰

Das eigentliche Anliegen der Ordnung tritt dann zum Vorschein, wenn man in den Blick nimmt, welche Konsequenzen aus dieser Zielsetzung gezogen wurden. Um eine solche Vielfalt zu ermöglichen, müssen nämlich die unterschiedlichen Gruppen deutlich voneinander unterschieden werden, und genau dazu sollte die Ordnung dienen. Konkret ging es vor allem darum, das Priesteramt von den

⁴⁶ R. Graber, Stellungnahme zu den Anträgen, 30.4.1976, 4 in: Archiv des Erzbistums Köln, Deutsche Bischofskonferenz, Zugangsnummer 6430.

⁴⁷ Hemmerles eigene Position zur Ämterfrage lässt sich gut über folgenden Beitrag erfassen: K. Hemmerle, Einführung in die Thematik, in: Zur Ordnung der pastoralen Dienste, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DtBis 11), Bonn 1977, 29–43. Hemmerles Theologie zieht weiterhin Aufmerksamkeit auf sich, vgl. neuerdings K. Kienzler, Bewegung in die Theologie bringen: Theologie in Erinnerung an Klaus Hemmerle, Freiburg i. Br. 2017. Es fehlt an Studien, die eine Brücke zwischen dem Theologen und dem Bischof in seinen konkreten Bezügen, wie etwa der Arbeit an der Ordnung der pastoralen Dienste, schlagen.

⁴⁸ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 7

⁴⁹ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 7.

⁵⁰ Beschluß, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 601 (Kapitel: 1.2.3).

Laiendiensten abzugrenzen. Auf dieses Ziel verständigte sich die von der zuständigen Kommission der Bischofskonferenz für die Erstellung der Ordnung eingesetzte Arbeitsgruppe bereits in seiner konstituierenden Sitzung am 5.7.1975. Die für den Entstehungsprozess wichtigen Mitglieder waren die Theologieprofessoren Hermann Josef Pottmeyer und Karl Forster sowie Hanspeter Heinz, damals tätig für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und bereits an der Entstehung des Synodenbeschlusses beteiligt. Im Mittelpunkt sollte das „pastorale Dreieck‘ Priester – Diakon – Pastoralassistent“ stehen.⁵¹ Deutlich erkennbar ist, dass die Arbeitsgruppe vor allem in Sorge um das Priesteramt war und von diesem Punkt aus die anderen pastoralen Dienste in den Blick nahm. So stand der „Zusammenhang von Jurisdiktion und Ordination“ für ihre Mitglieder außer Frage – der Priester dürfe nicht auf die „Sakramentenspendung“ reduziert werde.⁵² Auch über den Vorschlag einer möglichen Entflechtung der Funktionen des priesterlichen Dienstes herrschte Einigkeit – die Idee wurde als gefährlich abgelehnt: „Die Vorstellung, man brauche die bisherigen Funktionen des priesterlichen Dienstes nur entflechten und auf die neuen pastoralen Dienste verteilen, würde den priesterlichen Dienst und priesterliches Amtsverständnis aushöhlen, die Weihe auf Dauer infrage stellen oder für alle pastoralen Dienste fordern.“⁵³ Auch in Sachen Gemeindeleitung bestand ein Konsens. Das Priesterbild wurde über seine „einheitsstiftende Funktion“ in und für die Gemeinde definiert.⁵⁴ In Notfällen sollten nicht Lientheologen, sondern Ehrenamtliche zur Bezugsperson der Gemeinde ernannt werden, da die Lientheologen „sonst faktisch in die Priesterrolle gedrängt“ würden.⁵⁵ Der Konsens in der Arbeitsgruppe überrascht nicht, denn es ist davon auszugehen, dass für die Arbeitsgruppe bewusst Personen ausgesucht wurden, von denen bekannt war, dass sie entsprechende Abgren-

⁵¹ Arbeitsgruppe Pastorale Dienste der K V der DBK, Sitzung 17.10.1975, 1, in: Archiv des Erzbistums Köln, Deutsche Bischofskonferenz, Zugangsnummer 30325.

⁵² Arbeitsgruppe Pastorale Dienste der K V der DBK, Sitzung 5.7.1975, 2, in: Archiv des Erzbistums Köln, Deutsche Bischofskonferenz, Zugangsnummer 30325. Vgl. auch Arbeitsgruppe Pastorale Dienste, 3.

⁵³ Arbeitsgruppe Pastorale Dienste, 3.

⁵⁴ Vgl. Arbeitsgruppe Pastorale Dienste, 3. Dort betont Heinz diesen Aspekt als zentrale Aussage des Synodendokuments.

⁵⁵ Arbeitsgruppe Pastorale Dienste, 3.

zungspositionen vertraten, auch wenn damit nur ein kleiner Teil des innerkirchlichen Meinungsspektrums zur Gestaltung der pastoralen Dienste abgedeckt wurde.⁵⁶

Die hier skizzierten Positionen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wurden über einen längeren Konsultationsprozess verfeinert und ausdifferenziert, ohne dass das Kernanliegen aufgeweicht wurde. Bereits auf der ersten Seite hält die Ordnung als ihr Hauptziel fest: „Faktisch aber sind in den einzelnen Diözesen Entwicklung und Planung der pastoralen Dienste unterschiedlich weit gediehen, nicht selten laufen sie sogar in verschiedene Richtungen. Experimentierende Pragmatik bestimmt weiterhin das Bild; freilich hat sie theologische Implikationen, die unter der Hand ein Verständnis von Amt und pastoralem Dienst erzeugen, das nicht überall bewusst und gewollt ist.“⁵⁷

Anders als dies beispielsweise Leo Karrer auf einer Tagung in Bensberg 1976 akzentuierte, fanden die Verfasser der Grundsätze daher, dass es dringend an der Zeit sei, eine feste und stabile Ordnung zu schaffen und die Phase der Experimente zu beenden.⁵⁸ Der Ruf nach Vielfalt wird damit relativiert. Ziel ist es, die Pluriformität in den Diözesen zu beenden; es geht also um eine im Sinn der Ordnung regulierte Vielfalt. Gleichzeitig weist der Bezug zum Amt auf das bereits auf der Synode intensiv diskutierte Problem eines möglichen Profilverlusts des Priesteramts hin. Explizit ausgeführt wird dies in der Ordnung in den Ausführungen über die Pastoralreferenten. Dort wird ausführlich vor der „Tendenz“ gewarnt, „daß das Profil des Pastoralassistenten und -referenten in das Profil des Priesters übergeht. Sonst entsteht ein neues ‚Amt ohne Weihe‘, entweder das Amt des ‚Laienkaplans‘ oder das Amt des ‚Predigers‘.“⁵⁹ Die Verfasser der Grundsätze betonten also, dass die vom Synodenvater vertretene Ämtertheo-

⁵⁶ Einen guten Einblick in dieses Meinungsspektrum gibt *H. Boverter* (Hg.), *Laientheologen im pastoralen Dienst. Standortbestimmung und Trends* (BPr 17), Bensberg 1976.

⁵⁷ *Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste*, 5. Vgl. zu den Positionen der Kommissionsmitglieder *H. J. Pottmeyer*, *Thesen zur theologischen Konzeption der pastoralen Dienste und ihrer Zuordnung*, in: *ThGl 29* (1978) 9–18. sowie *Ders.*, *Die Zuordnung von Laie und Priester im pastoralen Dienst*, in: *LS 29* (1978) 9–18. Vgl. zu *Pottmeyer C. Kohl*, *Amtsträger*, 42–76 sowie 218–235. Vgl. für *Karl Forster Ders.*, *Zur gegenwärtigen Situation der pastoralen Dienste. Entwicklungen, Erwartungen, notwendige Entscheidungen*, in: *LS 29* (1978) 1–8, sowie an *Forschungsliteratur C. Kohl*, *Amtsträger*, 202–217.

⁵⁸ Vgl. *L. Karrer*, *Bedenkenswertes und Bedenkliches um Laientheologen im pastoralen Dienst*, in: *H. Boverter* (Hg.), *Laientheologen im pastoralen Dienst. Standortbestimmung und Trends* (BPr 17), Bensberg 1976, 7–25, 23.

⁵⁹ *Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste*, 18.

gie nur selten konsequent umgesetzt wurde und fühlten sich daher dazu veranlasst, sie erneut klarzustellen. Vor allem über vier Argumente erfolgte der Abgrenzungsdiskurs:

Amt und Dienst: Die Dienste bauen auf Taufe und Firmung auf, das Amt begründet sich im Weihesakrament: „Von fundamentaler Bedeutung für eine Ordnung der pastoralen Dienste ist die theologische Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten Diensten und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt.“⁶⁰ Ausdrücklich hält die Grundordnung fest, dass „der Dienst für die Gemeinde“ kein „Amt im theologischen Sinn“ für die pastoralen Laienberufe konstituiert.⁶¹ Gleichzeitig hebt die Ordnung das Amt vollständig von den Laien ab: „Nicht ableitbar aus der in Taufe und Firmung begründeten Teilhabe aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche ist die besondere Sendung des *kirchlichen Amtes* [...]“.⁶²

Welt- und Heildienst: Theologisch erfolgt die Abgrenzung der Amtsträger zu den Laien über ein anderes Gegensatzpaar, das des Welt- und Heildienstes, und knüpft damit an das Synodendokument an.⁶³ Die Ordnung betont zwar, dass der „Dienst an der Gemeinde“ nicht „ausschließlich Aufgabe des Amtes, der Dienst an der Gesellschaft“ nicht „ausschließlich Aufgabe der Laien“ seien. „Denn Weltdienst und lebendige Gemeinde bedingen sich gegenseitig.“⁶⁴ Aber bereits am Anfang des Absatzes hält die Ordnung fest: „Innerhalb des gemeinsa-

⁶⁰ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 8.

⁶¹ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 16.

⁶² Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 9.

⁶³ Vgl. Beschluß, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 609–610 (Kapitel 3.1.1). Die Entwicklung des Gegensatzpaars Welt- und Heildienst ist bislang nicht grundlegend erforscht worden. Anzunehmen ist, dass der Begriff des Weltdienstes in den theologischen Entwürfen der 1920er Jahre zur Neuentdeckung der Laien seinen Ursprung hat, vgl. beispielhaft für *Ernst Michel C. Biminger*, Aufbau, 342–347.

⁶⁴ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 9. Vgl. auch *K. Hemmerle*, Einführung, 37: „Es wäre verkehrt, Heildienst und Weltdienst auseinanderzureißen [...]. Wohl aber muß die besondere Verantwortung des Laien für die Welt gesehen und ernstgenommen werden.“ Anzumerken ist, dass die Ordnung den Begriff „Heildienst“ nur an zwei Stelle benutzt und den Sachverhalt über Ausdrücke wie „Dienst an der Gemeinde“ u. ä. zum Ausdruck bringt (Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 15 und 16 [Kapitel 4.1.]). Es ist anzunehmen, dass der Heildienst, trotz der klaren Zuordnung in den Verantwortungsbereich des Amtes, deshalb nicht in vergleichbarer Weise wie der Weltdienst für die Laien als Charakteristikum des Amtes genutzt wird, weil das Amt für die Verfasser bereits auf der beschriebenen Weise (Gesamtverantwortung, Gegenüber von Christus und der Kirche) hinreichend gekennzeichnet ist.

men Auftrags haben die einzelnen Dienste jedoch unterschiedliche Schwerpunkte.“⁶⁵ Damit legt die Ordnung eine differenzierte Zuordnung von Gemeinsamkeit und Unterschiedlichkeit vor, zieht sie allerdings bewusst nicht durch, sondern argumentiert im Folgenden primär über den Begriff des Weltdienstes, um die Abgrenzung zu verdeutlichen.

Ausgrenzung von der Gemeindeleitung: Scharfe Abgrenzung zum Amt erfolgte auch im Bereich der Gemeindeleitung. So betont die Ordnung, dass die Mitwirkung an einer kirchenamtlichen Aufgabe nicht zu einer Mitverantwortung in der Gemeindeleitung führen darf: „Laien dürfen jedoch nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen.“⁶⁶ In diesem Sinne kommt die Ordnung auch zu einer bemerkenswerten Abweichung vom Synodendokument in der Frage der sogenannten Bezugsperson für Gemeinden ohne priesterliche Leitung. Das Synodendokument hält fest, dass als eine solche Bezugsperson entweder „ein Diakon oder ein Laie im pastoralen Dienst“ einzusetzen ist.⁶⁷ Die Ordnung hingegen betont zunächst die Gefahr einer Überfremdung des Profils der beiden Gruppen, wobei sie die Laien als gefährdeter ansah. So beschieden ihre Verfasser: „Entsprechend seiner Aufgabe, Substrukturen der Gemeinden zu bilden und auf die Gesamtgemeinde hin zu öffnen, kommt die Funktion der Bezugsperson mit Vorrang dem Diakon zu.“⁶⁸ Der Hintergrund für diese Anordnung besteht darin, dass die eigentliche Bezugsperson für die Gemeinde wie auch im Synodenpapier der Priester ist. Er stiftet die Einheit innerhalb der Gemeinde und zwischen der Gemeinde und dem Bistum und ist zugleich für die Leitung der Gemeinden „in besonderer Weise“ verantwortlich.⁶⁹

Grundsätzlich verortet die Ordnung den Pastoralreferenten / die Pastoralreferentin nicht auf Gemeindeebene, sondern sieht „vornehmlich den Pfarrverband“

⁶⁵ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 9.

⁶⁶ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 17.

⁶⁷ Beschluß, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 624 (Kapitel 5.3.3).

⁶⁸ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 11 (Kapitel 1.6).

⁶⁹ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 12. Wie schon beim Weltauftrag deuten sich Spannung zwischen der Konzeption und der Praxis an. Die Ordnung lehnt die Vorstellung eines priesterlicher Einsatzes „ohne festen Bezug zu einer bestimmten Gemeinde“ (Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 13) ab – ein solcher Einsatz würde der „Gemeinde“ und dem „Priester“ schaden. Mit Blick auf die Praxis, in der solche Einsätze selbstverständlich vorkamen, muss die Ordnung im letzten Satz aber konzedieren, dass selbstverständlich auch Priester in Aufgaben tätig sein sollen, „die den Rahmen des unmittelbaren Dienstes in Pfarrgemeinde und Pfarrverband übersteigen“ (Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 13).

als seine „Einsatzebene“ an.⁷⁰ Der Pastoralreferent / die Pastoralreferentin soll gerade nicht als Generalist/in in den verschiedensten seelsorglichen Bereichen wie ein Priester tätig sein, sondern als Spezialist/in für bestimmte Schwerpunkte wie „Katechese“ oder „Bildung“ aktiv werden.⁷¹ Zum Berufsbild des Gemeindeassistenten / Gemeindeferenten sagt das Dokument nur wenig aus. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass die Gemeindeferentinnen nicht sehr viel anders als die Seelsorgehelferinnen verstanden werden: „In der Regel“ besteht ihre Aufgabe darin, „den Dienst kirchlicher Amtsträger zu unterstützen“.⁷² Zugleich aber öffnet das Dokument einen weiteren Verständniszugang und stellt fest, dass die Gemeindeferentin auch mit „Spezialaufgaben“ betraut werden kann.⁷³ Bezeichnend für das Kernanliegen wird sofort im Anschluss der Hinweis angefügt, dass ein solcher Einsatz „der Berufung des Laien“ zu entsprechen habe. Damit wird auf die vor allem im Kontext der Pastoralreferentinnen und -referenten getroffenen Unterscheidungen zwischen Amt und Laien verwiesen.⁷⁴ Nicht weiter eingegangen wird aber auf wichtige naheliegende Probleme. Zum einen die Art der Ausbildung. Dazu heißt es in der denkbar offensten Formulierung, dass der Gemeindeferent / die Gemeindeferentin einen „Fachhochschul- oder Fachschulabschluss bzw.“ über eine „vergleichbare Ausbildung“ zu verfügen habe, ohne auf die tiefgreifenden Unterschiede der beiden Modelle – Praktiker bezeichneten die Situation als „Ausbildungschaos“ – oder auf die Diskussionen um den entstehenden Würzburger Fernkurs weiter einzugehen.⁷⁵ Zum anderen bleibt das Verhältnis der beiden Laienberufe zueinander ungeklärt. Dazu macht das Dokument keine genauen Angaben, verschärft aber das Problem einer möglichen Konkurrenz, indem es auch den Gemeindeferentinnen und -referenten einräumt, Spezialaufgaben zu übernehmen, was vorher als bestimmendes Kriterium der Pastoralreferentinnen und -referenten vorgestellt wurde.

⁷⁰ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 17–18.

⁷¹ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 17–18.

⁷² Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 18. So auch C. Kohl, Amtsträger, 187. Kohl weist zu Recht auf die daraus resultierende Spannung hin, dass die Ordnung betont, die Aufgabe der Laien in der Seelsorge von ihrem theologischen Proprium, also primär dem Weltdienst, zu bestimmen, dies aber damit für die Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten nicht einlöst.

⁷³ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 18.

⁷⁴ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 18.

⁷⁵ Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, 18. Vgl. zum Ausbildungschaos Barbara Albrecht an Heinz, 11.7.1975, 2, in: Archiv des Erzbistums Köln, Deutsche Bischofskonferenz, Zugangsnummer 30325.

Faktisch wurde damit die Lösung wichtiger Probleme an die noch zu schreibenden Rahmenstatuten delegiert.⁷⁶ Es überrascht daher nicht, dass die Ordnung die Erstellung solcher Rahmenstatuten für beide Berufsgruppen als vordringliche Aufgabe benannte.⁷⁷

4 Fazit

Es wäre eine eigene Aufgabe, der Frage nachzugehen, wie die Ordnung der pastoralen Dienste rezipiert wurde. Für die hier verfolgte Frage nach dem Abgrenzungsdiskurs bleibt aber zumindest festzuhalten, dass die Rezeption durchwachsen ausfiel.⁷⁸ Kritik erfolgte nicht nur aus der akademischen Theologie. Wesentlich wirkmächtiger war die ablehnende Reaktion vieler Theologiestudierender. Die Mehrzahl reagierte allein deshalb skeptisch bis verärgert, weil sie sich nicht ausreichend in die Entscheidungsfindung eingebunden sah.⁷⁹ Aber auch unter den Diözesanverantwortlichen gab es ablehnende Stellungnahmen. Besonders der Münchener Generalvikar Gerhard Gruber äußerte sich kritisch über die Ordnung. Bemerkenswert ist seine Argumentation deshalb, weil er ein Argument aufgriff, das in den Überlegungen der Arbeitsgruppe, die die Ordnung schrieb, keine nennenswerte Rolle einnahm. Gruber betonte nämlich, dass die Umsetzung der Ordnung „für einige Diözesen besondere Schwierigkeiten in der Praxis zur Folge hat“⁸⁰. Er erinnerte damit implizit daran, dass die ersten Lientheologen als Seelsorger eingestellt wurden, um personelle Engpässe abzumildern. Eine solche bedarfsorientierte Perspektive wurde aber von der Ordnung abgelehnt. Stattdessen ging es darum, unabhängig von dem Bedarf nach Seelsorgerinnen und Seelsorger eine kohärente Abgrenzungslogik zum Schutz des priesterlichen

⁷⁶ Vgl. zu einem weiteren Problem, das nicht ausreichend berücksichtigt wurde, nämlich dem Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt, *D. Steinebach*, Den Anderen begegnen. Zur Zukunft von Haupt- und Ehrenamt in der katholischen Kirche, Würzburg 2010, 54–56.

⁷⁷ Vgl. Beschluß, 2 (Kapitel 2.3 und 2.4). Der Beschluss wurde schnell umgesetzt, vgl. Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst 1978/1979, hg. v. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Bonn o. J.

⁷⁸ Vgl. dazu als ersten Einstieg *C. Köhl*, Beruf, 203–205.

⁷⁹ Vgl. exemplarisch für Münster die Materialsammlung im Bistumsarchiv Münster Büro WB Lettmann, A 68.

⁸⁰ *G. Gruber*, 4.8.1978, Klärungsbedürftige Fragen zum Berufsbild des Pastoralreferenten, in: Archiv des Erzbistums Köln, Deutsche Bischofskonferenz, Zugangsnummer 33643.

Amts zu entfalten. Die daraus resultierende Unzufriedenheit einiger Diözesen mit der Ordnung trug wesentlich dazu bei, dass bereits Anfang der 1980er Jahre ein umfangreicher Revisionsprozess einsetzte. Am Ende dieses Prozesses stand 1987 die Veröffentlichung neuer Rahmenstatuten und -ordnungen, die deutliche Kurskorrekturen erkennen lassen.⁸¹ So wurde auf das Gegensatzpaar „Weltdienst – Heildienst“ verzichtet, laut öffentlicher Begründung „ohne Aufgabe des bisherigen theologischen Ansatzes“, lediglich um „Missverständnisse“ zu vermeiden.⁸² Berücksichtigt man allerdings, dass 1984 drei Bistümer sich dagegen wandten, Laien im pastoralen Dienst als Seelsorger zu bezeichnen, spricht nichts für die Annahme, dass mit den neuen Rahmenstatuten ein Ende der Abgrenzungsdiskurse erreicht wurde.⁸³ Vielmehr ist zu vermuten, dass sie bis heute fortwirken. Ob sich dies angesichts der eingangs geschilderten Herausforderungen ändern wird, wird sich zeigen. Zu wünschen wäre es. Für eine konstruktive Weiterentwicklung der hauptberuflichen Dienste von Laien in der Seelsorge wird es unerlässlich sein, neue positive Rollen zu finden, die auf die Zeichen unserer Zeit reagieren, statt auf Abgrenzung zu beharren.

⁸¹ Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DtBis 41), Bonn 1987.

⁸² Vorwort, in: Rahmenstatuten, 5–6, 6.

⁸³ Dabei handelt es sich um die Diözesen Fulda, Augsburg und Regensburg, vgl. C. Köhl, Beruf, 213.